

**Verfahrensverzeichnis nach § 4g Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)  
zum Verfahrensregister  
bei dem/der betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz**

**Hinweise zum Ausfüllen des Formulars**

**Hinweise für das Hauptblatt**

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus § 4g Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Verbindung mit § 4e BDSG und § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG (abgesehen von den unten als freiwillig bezeichneten Angaben)

Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern (Nr. 1 – 2.3) ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen.

Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular „Anlagen“ für jedes einzelne betriebene Verfahren gesondert zu melden.

1		Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG).
	Telefon	Freiwillige Angabe.
	Telefax	Freiwillige Angabe.
	E-Mail	Freiwillige Angabe.
	Internet	Freiwillige Angabe.
2	2.3	Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Lichtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle sind gem. § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.
3		Freiwillige Angabe.
4	Unter-schrift	Das Hauptblatt ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

**Hinweise für das Anlageblatt**

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn weitere Verfahrensmeldungen abzugeben sind, genügt es, lediglich eine neue Anlage auszufüllen und dem/der betrieblichen Datenschutzbeauftragten zur Verfügung zu stellen. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits beschriebenen Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage

anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auf diesem Änderungen ergeben.

5		Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG); die Angaben entsprechen den Angaben des Hauptblattes Nr. 1.
6	4.	Z.B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Datenverarbeitung (Markt- und Meinungsforschung).
7	5.1	Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise „Kunden“, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
8	5.2	<p>Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG gemeint, d.h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Z.B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Kfz.-Kennzeichen, Konto-Nr., Versicherungs- oder Personal-Nr., Beruf, Hausbesitzer.</p> <p>Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z.B. Personaldaten, Kundendaten.</p> <p>Sogenannte „besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese sind entsprechend anzugeben.</p>
9		Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z.B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z.B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter) usw.
10	Zeitraum	Gem. § 35 Abs. 2 Nr. 4 BDSG ist eine Überprüfung spätestens 4 Jahre nach der Einspeicherung erforderlich.
11		§ 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder bzw. Nicht-EWR-Länder).

12		Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen genügt die Meldung neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten.
13		Dieser Teil der Verfahrensbeschreibung ist <b>nicht</b> öffentlich einsehbar und nur für die/den betriebliche/n Beauftragte/n für den Datenschutz bestimmt (§ 4g Abs. 2 BDSG). Die folgenden Angaben sind daher bei der Auskunft an jedermann <b>nicht</b> mitzuteilen.
14	9.1	Z.B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.
15	9.2	Zutreffendes Ankreuzen und Maßnahme textlich erläutern.
16	10	Hier sind die Zugriffsberechtigten bzw. Zutrittsberechtigten Personengruppen zu den jeweiligen Datenarten anzugeben. Dabei sind auch die Zugriffsberechtigungen (nur lesend, lesend und schreibend, ....) anzugeben.
17	Unterschrift	Die Anlagen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

### **Hinweis zur Entstehung der Formblätter und der Ausfüllhinweise:**

Die Ursprungsfassung dieser Formblätter und der Ausfüllhinweise wurden unter Leitung des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen von einer Arbeitsgruppe mit mehreren Aufsichtsbehörden für den Datenschutz als Formblätter für die Meldung nach § 4e BDSG erarbeitet. Die Umsetzung in Formblätter in RTF-Dokumente erfolgte durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen.

Die Überarbeitung der ursprünglichen Formblätter für die Meldung nach § 4e BDSG zu solchen für das Verfahrensverzeichnis nach § 4g BDSG (insbesondere die Ziffer 10) sowie eine redaktionelle Überarbeitung erfolgte durch:



URL: <http://www.it-sec-consult.de> - E-Mail: wh@it-sec-consult.de